Wie kommt es zur Regierungsbildung?

Präs.-Stv.
Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

In diesen Tagen wurde in gewisser Weise Geschichte geschrieben. Der Bundespräsident hat erstmals nicht den Spitzenkandidaten der stimmenstärksten Partei mit der Regierungsbildung beauftragt. Es gibt zwar einen Präzedenzfall mit der Regierungsbildung nach der Nationalratswahl 1999, wo schließlich Wolfgang Schüssel Bundeskanzler wurde, obwohl die ÖVP nur als drittstärkste Kraft aus den Wahlen hervorging. Der Unterschied zu damals liegt aber darin, dass zunächst sehr wohl der Bundespräsident Thomas Klestil Viktor Klima als Spitzenkandidaten der SPÖ den Auftrag zur Regierungsbildung erteilt hatte. Die Koalitionsgespräche scheiterten jedoch und so kam es zur Erstauflage von Schwarz-Blau. Alexander Van der Bellen will es nicht so weit kommen lassen, dass scheinbar aussichtslose Koalitionsgespräche zwischen der FPÖ unter Herbert Kickl und den anderen Parteien geführt werden.

Darf er denn das überhaupt? Art. 70 der Bundesverfassung sieht vor, dass der Bundespräsident den Bundeskanzler ernennt und weiters auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung (Minister). Eine Regelung, wer als Bundeskanzler oder Minister zu ernennen ist, gibt es in der Verfassung nicht. Es wird lediglich bestimmt, dass die Mitglieder der Bundesregierung nicht dem Nationalrat angehören, aber zum Nationalrat wählbar sein müssen. Es gibt auch keine Vorgaben zur Regierungsbildung, jedoch sollte auf eine ausreichende Unterstützung im Parlament geachtet werden, damit die Regierung ihre Pläne auch umsetzen kann.

Die Verfassung sieht auch nicht vor, dass jemand mit der Regierungsbildung beauftragt wird. Es ist lediglich gelebte Praxis, dass dieser Auftrag vom Bundespräsidenten erteilt wird, wobei üblicherweise dieser Auftrag an den Vorsitzenden der stimmenstärksten Partei geht. Nur weil es etwas üblich ist, ist deswegen jedoch noch keine Pflicht.